



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 11.09.2007

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Neuausfertigung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde Frau

Anja Heyduck
Adenauerplatz 8
53773 Hennef

die seit 18.12.2001 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 18.12.2004 unbefristet erteilt.

Im Auftrag


Trampel



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.